

Förderung von CO₂-Ampeln in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

1. Wer kann gefördert werden?

Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Betreiber von Kindertagespflegestellen mit notwendiger Erlaubnis.

2. Bis wann können Anträge auf Förderung gestellt werden?

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung müssen bis zum 03.12.2021 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

3. Muss ein KITA-Träger mit mehreren Einrichtungen für jede Kindertageseinrichtung einen eigenen Antrag stellen?

Nein, durch den Träger ist ein Antrag zu stellen, mit der eine Gesamtzuwendung beantragt wird. In der Anlage zum Antrag sind die Angaben zu den einzelnen Einrichtungen zu machen.

4. Welche Geräte werden gefördert?

Gefördert werden nur die Geräte, die den technischen Anforderungen aus der Förderrichtlinie entsprechen. Die Anforderungen finden Sie unter Nr. 4.1 der Richtlinie.

Gegenüber dem Richtlinienentwurf gab es bei nur 4.1 Buchstabe a eine Änderung (Messbereich).

5. Für welche Räume kann eine CO₂-Ampel beschafft werden?

Gefördert wird die Beschaffung von CO₂-Ampeln für die Nutzung in Betreuungsräumen (Gruppenräume, Bewegungsräume, Schlafräume, Funktionsräume). Nicht zu den Betreuungsräumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume und Küchenräume.

6. Können bereits beschaffte CO₂-Ampeln gefördert werden?

Für nach dem 08.08.2021 angeschaffte CO₂-Ampeln, die den technischen Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechen, kann eine Zuwendung beantragt werden. Als Zeitpunkt der Beschaffung gilt der Abschluss eines entsprechenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

7. Ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich?

Nach der Richtlinie ist, abweichend von den Regelungen zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns, eine Förderung von richtlinienkonformen Geräten möglich, wenn die Beschaffung nach dem 08.08.2021 erfolgte.

8. Was bedeutet „Erstattungsprinzip“?

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der getätigten Ausgaben und vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege.

9. Können mehrere CO₂-Ampeln für einen Raum gefördert werden?

Nein, je Betreuungsraum ist nur eine CO₂-Ampel förderfähig.

10. Können auch CO₂-Ampeln beschafft werden, die mehr als 300 Euro kosten?

Ja, es können auch CO₂-Ampeln mit einem höheren Gerätepreis beschafft werden. Da die Förderung jedoch auf einen Maximalbetrag von 300 Euro je Gerät begrenzt ist, muss der übersteigende Betrag aus eigenen Mitteln finanziert werden.

11. Bekomme ich auch eine Zuwendung von 300 Euro je CO₂-Ampel, wenn der Gerätepreis unter 300 Euro liegt?

Nein, eine Förderung erfolgt maximal in Höhe der tatsächlichen Ausgaben.

12. Gibt es durch die Förderrichtlinie für öffentliche Auftraggeber Ausnahmen im Vergabeverfahren?

Für öffentliche Auftraggeber regelt die Förderrichtlinie keine Ausnahmen im Vergaberecht. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Auftragswertverordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie vom 10.12.2020 (GVBl. LSA 2020, 724) bis zum 31.12.2021 freihändige Vergaben bzw. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb bis zum einem Auftragswert von 214.000 € (Bauleistungen 5,35 Mio. € bzw. 2,5 Mio. €) durchgeführt werden können. Die Informationspflichten aus § 19 und § 20 VOL/A sind zu beachten.

Ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 findet die Auftragswertverordnung – AwVO vom 15.12.2021 (GVBl. LSA 2021, 615) Anwendung. Danach ist eine freihändige Vergabe bzw. eine beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 215 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

13. Welche Vergabeanforderungen gelten für freie Träger und Kindertagespflegestellen?

Hier gelten für die Auftragsvergabe die Regelungen der Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) RdErl des MF vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 21.10.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211).

14. Steht bei Ausgaben für Lieferung und Erstinbetriebnahme ein Zuwendungsbetrag je Einrichtung in Höhe von 500 Euro (1.000 Euro bei Einrichtungen mit mehr als 20 Betreuungsräumen) zu, auch wenn nur geringere Ausgaben nachweisbar sind?

Eine Zuwendung wird nur in Höhe der tatsächlichen Ausgaben für Lieferung und Erstinbetriebnahme der Ampeln je Einrichtung gewährt.

15. Sind CO₂-Ampeln förderfähig, die weitere Parameter (z.B. Temperatur) messen?

CO₂-Ampeln, die neben der CO₂-Konzentration, noch weitere Parameter messen, sind dann förderfähig, wenn sie die Mindestanforderungen nach Nr. 4.1 der Förderrichtlinie erfüllen und sichergestellt ist, dass die Alarmierungsfunktion beim Erreichen des Schwellenwerts (z. B. 1.000 ppm CO₂) nicht übersteuert werden kann. Eine Bestätigung des Herstellers über die Einhaltung der Mindestanforderungen ist auch hier erforderlich.

16. Inanspruchnahme von Skonto

Im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln sind Skonto in Anspruch zu nehmen und ggf. anteilig bei den Geräten zu berücksichtigen.